

51. Jahrgang 27. August 2021 Nummer 46

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BaylfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Az.: FB13-530-BaylfSMV-2021/20

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(13. BaylfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung
der 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen
je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Das Landratsamt Würzburg erlässt gemäß § 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV) vom 05. Juni 2021 folgende

BEKANNTMACHUNG:

- Das Landratsamt Würzburg gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Inzidenz den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit dem 27.08.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat.
- 2. Das Landratsamt Würzburg weist darauf hin, dass durch die Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen folgende inzidenzabhängige Regelungen gelten:
 - a) Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern

Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV verfügen (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 sowie § 7 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 2 der 13. BaylfSMV)

b) Krankenhäuser, Heime

Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG), müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV vorlegen (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 2 der 13. BaylfSMV).

c) Sport

Die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen ist nur mit einem Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV erlaubt (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz. 1 sowie § 12 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 der 13. BaylfSMV).

Besucherinnen und Besucher von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV vorlegen (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 3 der 13. BaylfSMV).

d) Freizeiteinrichtungen

Für die Teilnahme an Flusskreuzfahrten bedürfen die Passagiere bei der Einschiffung und am Tag eines Landgangs jeweils eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV (vgl. § 13 Abs. 2 der 13. BaylfSMV);

Für Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen gilt u. a ebenfalls die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV, soweit das jeweilige Angebot in geschlossenen Räumen stattfindet (vgl. § 13 Absatz 3 Nummer 2 der 13. BaylfSMV);

e) Handel- und Dienstleistungsbetrieb, Märkte

Bei der Inanspruchnahme sogenannter körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen haben Kunden einem Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV vorzulegen (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 4 der 13. BaylfSMV).

f) Gastronomie

Beim Besuch der Gastronomie in geschlossenen Räumen muss ebenfalls ein Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV vorgelegt werden (vgl. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der 13. BaylfSMV). Dies gilt nicht mehr nur, wenn Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, sondern für jeden einzelnen Gast. Nicht-Öffentlich zugängliche Betriebskantinen sind von dieser Regelung allerdings ausgenommen (vgl. § 15 Absatz 1 Satz 2 der 13. BaylfSMV). Ebenfalls von dieser Regelung nicht berührt wird die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke (vgl. § 15 Absatz 3 Satz 1 der 13. BaylfSMV).

g) Beherbergung

Bei Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften bedürfen Gäste bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV (vgl. § 16 Nummer 1 der 13. BaylfSMV).

h) Tagungen, Kongresse, Messen

Für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen sind Besucherinnen und Besucher zur Vorlage eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV verpflichtet, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfindet (vgl. § 17 Absatz 1 i. V. m. § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der 13. BaylfSMV).

i) Hochschulen

Präsenzveranstaltungen an Hochschulen sind u.a. nur dann zulässig, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV erbringen (vgl. § 23 Nummer 3 der 13. BaylfSMV).

j) Kultur

Besucherinnen und Besuchern von kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind ebenfalls zur Vorlage eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BaylfSMV verpflichtet, soweit die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet (vgl. § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der 13. BaylfSMV)

Soweit in der 13. BaylfSMV für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, gilt gemäß § 4 der 13. BaylfSMV:

- 1. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
 - a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - b) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

- 2. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind
 - a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
 - b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
 - c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- 3. Auf einen Testnachweis kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn in der Einrichtung, dem Betrieb oder Bereich die einzelne Person keinen bestimmten festen Platz nutzt und es auch im Übrigen aufgrund des dort üblichen Nutzerverhaltens unwahrscheinlich ist, dass die einzelne Person eine längere Zeit einem engen räumlichen Kontakt zu bestimmten Personen eines anderen Hausstands ausgesetzt ist, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist; im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

Diese Regelungen treten ab dem 29.08.2021, 00:00 Uhr bis auf weiteres in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der 13. BaylfSMV sowie die von zuständigen Staatministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Rahmenkonzepte in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung bleiben unberührt.

Würzburg, 27.08.2021 Landratsamt Würzburg

Thomas Eberth Landrat